



Hausarbeit im Sommersemester 2017

Sachverhalt

Schon seit längerer Zeit gibt es in der Berliner Politik Streit über den Umgang mit religiöser Bekleidung in öffentlichen Einrichtungen. Die Diskussion dreht sich vor allem um Kopftuch tragende Schülerinnen und Lehrerinnen. Insbesondere die oppositionelle O-Partei tritt für ein möglichst weitgehendes Verbot religiöser Bekleidung in staatlichen Einrichtungen ein. Im Vorfeld der Osterferien sieht sie eine günstige Gelegenheit, ihre Ansichten umzusetzen. Als bei einer Sitzung des Abgeordnetenhauses nur 81 der 160 Abgeordneten anwesend sind, bringen die 42 Abgeordneten der Fraktion der O-Partei den Entwurf eines umfassenden „Gesetzes zur neutralen Bekleidung in öffentlichen Einrichtungen“ (GnBöE) ein. Darin ist unter anderem eine Neufassung von § 2 des sog. Berliner Neutralitätsgesetzes (BNG) vorgesehen. Sie lautet wie folgt:

„¹Allen Lehrkräften und allen anderen Beschäftigten mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz kann für die Dauer ihrer schulischen Tätigkeiten das sichtbare Tragen solcher religiöser oder weltanschaulicher Symbole untersagt werden, die für den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren. ²Das gilt auch für alle sonstigen schulischen Funktionsträger (u.a. Mitglieder schulischer Konferenzen) für die Dauer ihrer entsprechenden Tätigkeiten. ³Ebenso kann auch das sichtbare Tragen weiterer auffallend religiös oder weltanschaulich geprägter Gegenstände, insbesondere von Kleidungsstücken, untersagt werden.“

Das GnBöE wird nach ordnungsgemäßer Beratung mit 43 Ja-Stimmen angenommen und im weiteren Verlauf ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet. Es tritt zum 1.4.2017 in Kraft.

Der 16-jährige G besucht die elfte Klasse des staatlichen S-Gymnasiums in Pankow. Er gehört der Glaubensgemeinschaft der Sikhs an und trägt seit seinem 13. Geburtstag einen Turban (Dastar) und einen Armreif (Kara). Zudem führt er als Zeichen seiner Zugehörigkeit zum Sikhismus einen Kamm (Kangha) und einen speziellen Dolch von etwa 10cm Länge (Kirpan) mit sich.

G ist im Schulleben sehr engagiert und als Vertreter der Schülerversammlung beratendes Mitglied in der Gesamtkonferenz nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 BlnSchulG. Aufgabe der Gesamtkonferenz ist es unter anderem, Disziplinarmaßnahmen gegen einzelne Schüler zu verhängen (vgl. § 63 Abs. 5 i.V.m. § 63 Abs. 2 Nr. 3 BlnSchulG), was am Gymnasium des G auch gelegentlich vorkommt.

Am 19.4.2017, dem ersten Schultag nach den Osterferien, bekommt G wie alle anderen Schüler in der ersten Unterrichtsstunde ein „Informationsblatt“ ausgeteilt, in dem es heißt:

„¹Auf Grundlage des neuen § 2 BNG wird es allen Schülerinnen und Schülern untersagt, während der Schulzeit religiöse oder weltanschauliche Symbole oder auffallend religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidungsstücke sichtbar zu tragen, die für den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren. ²Verboten ist insbesondere das offene Tragen von Kreuzen, Kopftüchern usw. ³Als Schulzeit gilt jede Zeit, in der die Schülerin oder der Schüler sich auf dem Schulgelände aufhält oder sonst an schulischen Veranstaltungen teilnimmt. ⁴Auch und vor allem bei der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an schulischen Konferenzen ist das Tragen solcher Symbole oder Kleidungsstücke untersagt.“

Auf Nachfrage des G bei der Lehrerin, die ihm den Zettel ausgeteilt hat, teilt ihm diese mit, dass es ihm nun nicht mehr gestattet sei, während der in dem „Informationsblatt“ genannten Zeiten bzw. Tätigkeiten seinen Turban, Armreif oder Kamm mit sich zu führen. Für den Dolch gelte das ja sowieso, weil Waffen ohnehin nicht getragen werden dürften. Bereits in der Vergangenheit war G zwar einige Male von Lehrern auf seinen Kirpan kritisch angesprochen worden; verboten wurde ihm das Mitführen zuvor allerdings nicht.

G lässt sich zunächst krank schreiben, um eine Konfrontation zu verhindern. Zugleich wendet er sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Verwaltungsgerichten gegen das Verbot, während seiner verschiedenen Tätigkeiten den Dastar zu tragen und den Kirpan mit

sich zu führen. Kara und Kangha sind für ihn persönlich weniger wichtig und er glaubt, diese zur Not ohnehin verdeckt mit sich führen zu können, weshalb er insofern nicht gegen das Verbot vorgeht.

Er scheitert mit seinem Begehren in allen Instanzen. Die letztinstanzliche Entscheidung wird ihm am 15.5.2017 zugestellt.

G hadert einige Zeit, ob er nicht doch alles auf sich beruhen lassen und sich dem Verbot beugen soll. Insbesondere seine Eltern sind dagegen, dass er in dieser Angelegenheit überhaupt vor den Gerichten vorgeht. Schließlich entscheidet er sich aber doch dazu, Verfassungsbeschwerde zu erheben. In dieser wendet er sich erneut gegen das Verbot von Dastar und Kirpan. Die Beschwerde geht in Karlsruhe beim BVerfG am 16.6.2017 ein. In seinem Schriftsatz führt G u.a. aus:

„Das Verbot, als Schüler Dastar und Kirpan als Zeichen meines Glaubens zu tragen, verletzt mich ernstlich in meinen Grundrechten. Ich verstehe auch gar nicht, warum das Tragen der Gegenstände auch während der Unterrichtszeit verboten werden kann. Davon ist im Gesetz nirgends die Rede. Außerdem ist auch mein Gleichheitsrecht betroffen, denn in anderen Bundesländern gibt es eine Regelung wie § 2 BNG nicht. Außerdem ist auch im Übrigen sehr zweifelhaft, ob § 2 BNG rechtmäßig ist; denn seit wann werden Gesetze von der Opposition eingebracht und beschlossen? Außerdem ging es in der Diskussion vor dem Erlass des Gesetzes fast ausschließlich um Kopftücher, weshalb § 2 BNG für meinen Fall gar nichts aussagen dürfte.“

Das Land Berlin führt in seinem Schriftsatz u.a. aus:

„Die Beschwerde dürfte bereits unzulässig sein. In jedem Fall ist sie aber unbegründet. Insbesondere ist schon unklar, ob ein bloßes ‚Informationsblatt‘ überhaupt hoheitliche Gewalt darstellt, die sich an den Grundrechten messen lassen muss. Jedenfalls werden alle Religionen und Auffassungen gleich behandelt. Eine verbotene Diskriminierung liegt nicht vor. Soweit es um das Verbot für die Unterrichtszeit geht, ist § 2 S. 3 BNG die gesetzliche Grundlage. Dort heißt es eindeutig und ohne Einschränkung, dass ‚das sichtbare Tragen auffallend religiös oder weltanschaulich geprägter Kleidungsstücke und sonstiger Gegenstände untersagt werden‘ kann. Das Gesetz ist auch beachtlich; ob die Landesvorschriften zum

Zustandekommen eingehalten wurden, ist keine Frage, die das Bundesverfassungsgericht klären kann.

Insbesondere bei der Teilnahme an der Gesamtkonferenz übt der Beschwerdeführer selbst hoheitliche Gewalt aus und kann sich daher insofern auf Grundrechte gar nicht berufen. Außerdem verhängt die Gesamtkonferenz Disziplinarstrafen und ähnelt daher einem Gericht. Ein Richter mit Turban ist aber schlechterdings nicht vorstellbar.

Dass das Tragen von Waffen in der Schule verboten werden kann, dürfte sich von selbst verstehen.“

Bearbeitervermerk:

Begutachten Sie die Erfolgsaussichten des Vorgehens des G vor dem BVerfG! Es ist – notfalls hilfsgutachtlich – auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.

Es ist davon auszugehen, dass der Kirpan des G kein nach dem WaffG verbotener oder erlaubnispflichtiger Gegenstand ist.

Die Beschwerde des G genügt den Anforderungen der §§ 23 Abs. 1, 92 BVerfGG.

Formvorgaben:

Der Umfang der Hausarbeit darf ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Inhaltsverzeichnis und Schlussversicherung 20 Seiten nicht überschreiten. Als Schriftart ist Times New Roman zu wählen. Im Fließtext nutzen Sie bitte eine Schriftgröße von 12 pt. bei einem Zeilenabstand von 1,5, in den Fußnoten eine Schriftgröße von 10 pt. bei einem Zeilenabstand von 1,0. Verwenden Sie normalen Zeichenabstand und Blocksatz.

Bitte halten Sie rechts einen Rand von 4 cm ein sowie links, oben und unten jeweils 1,5 cm.

Abgabe:

Die Abgabe muss bis Montag, **16.10.2017**, im Sekretariat der Professur (bitte Öffnungszeiten beachten!) oder per Post mit Poststempel spätestens vom 16.10.2017 erfolgen. Eine Abgabe beim Pförtner ist nicht möglich.

Weitere Hinweise:

Schlussversicherung

Der Hausarbeit ist eine Schlussversicherung auf einem gesonderten Blatt beizufügen, die wie folgt abzufassen ist:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur mit den von mir angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe. Sämtliche Quellen, einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, sind als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

Datum/Unterschrift“

Wenn Sie wünschen dass Ihre Hausarbeit nur gegen Vorlage Ihres Lichtbildausweises zurückgegeben wird, kennzeichnen Sie bitte das Deckblatt oben rechts mit einem großen „A“.

Allgemeine Hinweise zur möglichen Nutzung verfügbarer Online-Informationssysteme:

Bitte nutzen Sie für die Bearbeitung der Aufgabe auch die juristischen Datenbanken und Fachinformationssysteme [1], die elektronischen Zeitschriften [2] sowie das E-Book-Angebot [3] der Humboldt-Universität. Die Datenbanken »Beck online« und »jurisWeb« sind ausschließlich in den Computerpools, Bibliotheken und anderen Räumen der Humboldt-Universität nutzbar; die übrigen Angebote können über einen VPN-Zugang [4] auch von außerhalb der Universität genutzt werden.

Zusätzlich zum Angebot des drahtlosen Netzwerkzugangs per WLAN [5] besteht an den Notebookarbeitsplätzen der Zweigbibliothek Rechtswissenschaften die Möglichkeit, nach Registrierung des Notebooks im Computerpool [6] einen kabelgebundenen Netzwerkzugang zu nutzen.

[1] <http://www.rewi.hu-berlin.de/ri/>

[2] <http://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/zeitschriften/elektronische-zeitschriften-1/elektronische-zeitschriften>

[3] <http://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/e-books/elektronische-bucher-ebooks>

[4] <http://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/vpn/>

[5] <http://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/wlan/>

[6] <http://www.rewi.hu-berlin.de/rewi/sik/pool>